



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
rheinland-pfalz

Rundschreiben Nr. 32/2014

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail : post@dbb-rlp.de

An die

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten
- b) dbb jugend rheinland-pfalz
- c) dbb arbeitnehmervvertretung rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzende Brigitte Stopp
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer

Mainz, 11.11.2014
he/am

**Verbot altersdiskriminierender Besoldung;
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 (Aktenzeichen:
BVerwG 2 C 3.13 u.a.)**

100 Euro monatliche Entschädigung möglich/Land wartet schriftliche Urteilsbegründung ab

Unser Rundschreiben Nr. 16/2014 vom 25.06.2014; dbb-Info Nr. 56/2014 vom 30. Oktober 2014 (GB-A-KR-ds)

Unsere Rundschreiben Nrn. 37 bis 39/2013 vom Dezember 2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass geben wir nachfolgend Hinweise zur landesspezifischen Situation im Zusammenhang mit dem Verbot altersdiskriminierender Besoldung nach Altersstufen.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit der vorbezeichneten Entscheidung über Zahlungsansprüche von Beamten wegen unzulässiger altersabhängiger Besoldung entschieden.

Demnach haben Beamte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf *Entschädigung* (nicht: Schadenersatz), weil die Höhe ihrer Bezüge entgegen den Vorgaben der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie („Richtlinie 200/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rah-

...

mens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“) allein von ihrem Lebensalter abhing infolge der systemischen Ausgestaltung der Besoldung durch Altersstufen.

Die Leipziger Richter haben die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19.06.2014 (Aktenzeichen C-501/12 u.a. „Specht u.a.“; Besoldung rein nach Alter ist diskriminierend) zur Grundlage für ihre nationale beamtenrechtliche Entscheidung gemacht. Nach ihrer Entscheidung können ehemals im System der Altersstufen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminierte Beamtinnen und Beamte für jeden Monat zwischen Inkrafttreten des AGG und Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen, betragsmäßigen Überleitung aus der Altersstufe in eine neue, EU-rechtskonforme Erfahrungsstufe 100 Euro monatlicher *Entschädigung* zugesprochen bekommen.

In den entschiedenen Fällen wurde also keine Schadensersatzzahlung entsprechend des Unterschiedsbetrags zur Besoldung aus der Endstufe festgelegt. Die Kläger hatten zwar eine Bezahlung nach der höchsten Dienstaltersstufe angestrebt. Einen solchen Ausgleich hatte aber bereits der EuGH mit seinem Urteil vom 19.06.2014 (Aktenzeichen C-501/12 u.a. „Specht u.a.“) ausgeschlossen, denn die unzulässige Benachteiligung wegen des Alters erfasst sämtliche Gruppen von Beamten. Logischerweise fehlt damit ein gültiges Bezugssystem, an das der Anspruch auf Gleichbehandlung anknüpfen könnte, so das Gericht.

Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich etwas überraschend allein auf § 15 Absatz 2 AGG als Anspruchsgrundlage, der auch den Fall umfasst, dass sich der Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung wegen Alters aus der korrekten Anwendung von bundesgesetzlichen Bestimmungen ergibt. Dies waren in den ausgeurteilten Fällen die §§ 27 und 28 des Bundesbesoldungsgesetzes alter Fassung, wie sie seit der Föderalismusneuordnung auch in Rheinland-Pfalz auf dem eingefrorenen Stand von 2006 gegolten haben.

Wegen der unionsrechtskonformen Überleitungsbestimmungen in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie wegen des Inkrafttretens des AGG im August 2006, das die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt hat, kommt ein Entschädigungsanspruch ab Mitte August 2006 in Frage.

Zahlreiche Unklarheiten:

Da die schriftliche Begründung der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung noch nicht vorliegt, kann zum Umklappen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils auf Rheinland-Pfalz derzeit keine belastbare Auskunft erteilt werden.

Die Landesregierung hat in der gemeinsamen Sitzung des Ministerrates und der Landesleitung des dbb rheinland-pfalz am 4. November 2014 in Mainz keine weiteren Angaben gemacht.

Das Landesamt für Finanzen trifft ebenfalls noch keinerlei Aussage dazu, ob die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die rheinland-pfälzische Rechtslage übertragbar sind. Per Newsletter verweist das Amt außerdem noch auf die – unter anderem mit dbb Unterstützung durch gewerkschaftlichen Rechtsschutz geführten – Musterverfahren vor rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten, deren Ausgang abgewartet werden soll.

Natürlich fragen interessierte Betroffene trotzdem, wie sich die BVerwG-Entscheidung auswirken kann.

Dazu ist festzuhalten, dass allein auf der Basis der veröffentlichten Pressemitteilung des Gerichts (vgl. dbb-Info Nr. 56/2014) noch nicht einmal gesagt werden kann, ob es in Rheinland-Pfalz nur auf die Anspruchsgrundlage § 15 Absatz 2 AGG ankommen wird.

Unklar ist auch, welche Geltendmachungs- und Verjährungsfristen gelten.

- *Anspruchsgrundlagen:*

Das BVerwG hat für die entschiedenen Fälle aus Sachsen und Sachsen-Anhalt nur den verschuldensunabhängigen Anspruch auf *Entschädigung* aus § 15 Absatz 2 AGG gesehen.

Den verschuldensabhängigen *Schadenersatzanspruch* aus § 15 Absatz 1 AGG und einen europarechtlichen *Schadenersatzanspruch* schloss das Gericht aus, weil Sachsen und Sachsen-Anhalt ihr Besoldungsrecht jeweils vor dem Stichtag 08.09.2011 bereits auf Erfahrungsstufen umgestellt hatten.

Der Stichtag leitet sich her aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2011 (Aktenzeichen C-297/10 u.a. "Hennigs und Mai"). Erst mit der Bekanntgabe dieses Urteils, das die diskriminierungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen präzisierte, konnte nämlich besoldungsrechtlich schuldhaft gegen das AGG-Benachteiligungsverbot verstoßen werden.

In Rheinland-Pfalz erfolgte die betragsmäßige Überleitung in das System der besoldungsrechtlichen Erfahrungsstufen mit Wirkung zum 01.07.2013, also nach dem Stichtag. Möglicherweise kommen hier also weitere Anspruchsgrundlagen in Betracht.

Bevor nun der zwischen AGG-Inkrafttreten und rheinland-pfälzischer Erfahrungsstufeneinführung liegende Zeitraum von 82 ½ Monaten von betroffenen Beamtinnen und Beamten zur Grundlage einer projizierenden Entschädigungsberechnung gemacht wird oder Schadenersatzerwartungen aufblühen, sollte Folgendes beachtet werden:

- *Fristen:*

Laut der Pressemitteilung des BVerwG kommt es entscheidend darauf an, wann die besoldungsrechtliche Diskriminierung im Einzelfall geltend gemacht wurde.

Beamtenrechtlich gilt der auch vom EuGH gebilligte Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von Besoldungsansprüchen, wonach Ansprüche nur dann gegeben sind, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden.

Außerdem gibt es die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist.

Das würde zusammengenommen zu einem vierjährigen Zeitraum der Rückkoppelung führen, für den ein Anspruch auf diskriminierungsfreie Besoldung geltend gemacht werden könnte.

§ 15 Absatz 4 AGG beinhaltet daneben noch eine kenntnisabhängige Zweimonatsfrist zur Geltendmachung eines Anspruchs aus dem AGG (sowohl auf *Entschädigung* als auch *Schadenersatz*).

Ungeklärt ist, wo bezüglich dieser Frist im individuellen Fall der zeitliche Ansatzpunkt liegt.

Hinsichtlich des verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruchs aus dem AGG gibt es die Meinung, dass eine Geltendmachung zwei Monate ab Wegfall der Diskriminierung zu erfolgen hat.

Hinsichtlich des verschuldensabhängigen Schadenersatzes könnte es das Datum der Bekanntgabe der vorerwähnten EuGH-Entscheidung „Hennigs und Mai“ sein, also der 08.09.2011.

Hinsichtlich des europarechtlichen Schadenersatzanspruchs wäre auf den Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung abzustellen.

Diese Unsicherheiten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeräumt werden.

Lage in Rheinland-Pfalz:

Der dbb rheinland-pfalz hatte mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 10. Dezember 2013 eine Musterprozessvereinbarung getroffen für den Landesdienst und parallel – wie schon 2012 - einen Musterantrag/-widerspruch verteilt, mit dem sich Nutzerinnen und Nutzer ihren persönlichen Fall in Bezug auf die drei vom dbb rheinland-pfalz unterstützten, rheinland-pfälzischen Musterfälle und mit Blick auf die damals erwartete Rechtsprechung des EuGH offenhalten konnten.

Wurde das Musterschreiben bis Ende 2013 (bzw. in älteren Fassungen auch davor) genutzt, so konnten Nutzerinnen und Nutzer unter Wahrung des beamtenrechtlichen Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung und unter Geltung der maßgeblichen Verjährungsfristen drei Jahre ab Beginn des Haushaltsjahres der Widerspruchseinlegung bzw. Antragstellung zurückkoppeln, was die eigene Anspruchsgeltendmachung anbetraf.

Die meisten Fälle sind bei dreijähriger Verjährungsfrist also wahrscheinlich offen ab dem 01.01.2010.

Dies gilt grundsätzlich auch im kommunalen Bereich, wo die Spitzenverbände ihre Mitglieder zu entsprechendem prozessökonomischen Handeln aufgerufen hatten.

Seinerzeitig, bis Ende 2013 aktiv gewordene Nutzerinnen und Nutzer des dbb Musterschreibens brauchen nichts weiter zu tun. Ihre Verfahren ruhen mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Musterverfahren.

Für alle anderen, die vor dem 01.07.2013 Dienstbezüge aus einer anderen als der höchsten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe bezogen haben und die bis zum 01.01.2014 trotz der wiederholten massiven gewerkschaftlichen Aufrufe zum Tätigwerden nichts unternommen haben, ist die Lage in der Zwischenzeit leider nicht übersichtlicher geworden.

Für **verspätet aufmerksam gewordene Betroffene** ist auf der Basis der derzeitigen Informationen die Begründung eines Anspruchs schwer konstruierbar.

Verspätet aufmerksam gewordene Betroffene können eigenverantwortlich unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH (Urteil vom 19.06.2014; Aktenzeichen C-501/12 u.a. „Specht u.a.“) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 2014, Aktenzeichen BVerwG 2 C 3.13 u.a.) bei der Bezügestelle sicherheitshalber einen Antrag auf rückwirkende Gewährung einer diskriminierungsfreien Besoldung stellen, um Ansprüche geltend zu machen. Zu verbinden ist damit der Antrag auf das Ruhen des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss der rheinland-pfälzischen Musterverfahren (Az. 6 K 616/12.KO u.a.) – **siehe anliegendes Muster.**

Allerdings können einem solchen Vorgehen in bloßer Kenntnis allein der Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichts aktuell keine nennenswerten Erfolgsaussichten beigemessen werden.

Denn das BVerwG hat zunächst im Rahmen seiner Entscheidung zum Besoldungsrecht in Sachsen und Sachsen-Anhalt auch mehrere Fälle von Bundeswehrsoldaten abgewiesen, die sich nämlich zu spät gewehrt hatten mittels Antragstellung.

Hinzu kommt für den Landesdienst: Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz sieht sich an die seinerzeit mit dem dbb rheinland-pfalz und anderen Gewerkschaften geschlossene Musterverfahrensvereinbarung gebunden. Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Vereinbarung sind Widersprüche wegen einer möglichen Altersdiskriminierung durch die Besoldung nach Grundgehaltsstufen in der Besoldungsordnung A bzw. Anträge auf diskriminierungsfreie Besoldung in der Besoldungsordnung A, die ab dem 01.01.2014 bei den Bezügestellen zugehen.

Das Land bescheidet diese „verspäteten“ Eingaben mit der üblichen Klagfrist von einem Monat, so das Finanzministerium auf Anfrage.

Möglicherweise ist dies auch Praxis bei einigen kommunalen Dienstherren in Fällen „verspäteter“ Antragstellung.

Der dbb führt für die Einzelmitglieder seiner Mitgliedsgewerkschaften über 35 Musterverfahren – davon drei in Rheinland-Pfalz. Auch an dem jüngsten BVerwG-Verfahren war er beteiligt. Es erscheint als wenig erfolgversprechend, daneben noch weitere Klagen anzustrengen. Deshalb gibt es für weitere Klageverfahren keinen gewerkschaftlichen Rechtsschutz.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 39/2013 vom 19.12.2013.

Hintergrund:

Der EuGH hatte mit Urteil vom 19. Juni 2014 (C-501/12 u.a. „Specht“ u.a.) entschieden, dass es mit den Vorgaben der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2007 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf [ABl.L 303/16]) nicht vereinbar sei, wenn sich die Grundgehaltsstufe eines Beamten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe bei seiner Einstellung nach seinem Lebensalter richtet (§§ 27, 28 Bundesbesoldungsgesetz alter Fassung).

Gleichwohl schreibe das Unionsrecht nicht vor, den insoweit diskriminierten Beamten rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe (Endgrundgehalt) zu zahlen. Die betragsmäßige Überleitung aus der „diskriminierenden“ Altersstufe in die EU-rechtskonforme Erfahrungsstufe wurde vom Gerichtshof zwar als diskriminierend angesehen, aber auch als hinnehmbar und somit als rechtskonform.

Die vom EuGH entschiedenen Fälle kamen aus Berlin bzw. vom Bund.

Gegenstand der nun vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Revisionsverfahren war die Frage, ob und in welcher Höhe Beamten wegen der früheren diskriminierenden Wirkung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen nach nationalem Recht oder unionsrechtlichen Grundsätzen Ansprüche auf höhere Besoldung, Schadensersatz oder Entschädigung haben.

Der dbb rheinland-pfalz wird die weitere Entwicklung verfolgen und weiter berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz
Landesvorsitzende